



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0382786-0140-G4-0073/20

Düsseldorf, den 17.03.2021

**Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 2 Abs. 3 der vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) zur Errichtung und zum auf drei Jahre befristeten Betrieb einer Versuchsanlage zum Abgießen von Flüssigmetall der Firma TRIMET Aluminium SE in Voerde**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma TRIMET Aluminium SE mit Bescheid vom 09.02.2021 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum befristeten Versuchsbetrieb einer Gießanlage für NE-Metalle am Standort Schleusenstr. 11 in 46562 Voerde erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie

Im Auftrag  
gezeichnet  
Jörg Brandt





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung  
TRIMET Aluminium SE  
Schleusenstr. 11  
46562 Voerde

Datum: 09. Februar 2021

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:  
53.03-0382786-0140-G4-  
0073/20  
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt  
Zimmer: Ce 36  
Telefon:  
0211 475-9317  
Telefax:  
0211 475-2790  
joerg.brandt@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum auf drei Jahre befristeten Betrieb einer Versuchsanlage zum Abgießen von Flüssigmetall**

Antrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG vom 03.09.2020

## Genehmigungsbescheid

**53.03-0382786-0140-G4-0073/20**

### I.

#### Tenor

Auf Ihren Antrag vom 03.09.2020, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 29.01.2021, nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum befristeten Betrieb einer Versuchsanlage für das direkte Abgießen von flüssigem Aluminium in SOWs ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### 1. Sachentscheidung

Der TRIMET Aluminium SE wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.8.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

#### die Genehmigung

**zur Errichtung und zum auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage befristeten Betrieb**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



einer Versuchsanlage  
zum Abgießen von flüssigem Aluminium in SOWs,  
mit einer Gießkapazität von maximal 50.000 Tonnen je Jahr

am Standort

TRIMET Aluminium SE,  
Schleusenstr. 11, 46562 Voerde,  
Kreis Wesel, Gemarkung Spellen, Flur 18

erteilt.

**Betriebszeiten:**

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag

**Die Anlage ist in folgende Betriebseinheiten (BE) gegliedert:**

- BE 1 – SOW-Karussell (bestehend aus: Tiegelkippvorrichtung, Vorwärmung und SOW-Karussell),
- BE 2 – SOW Entnahme und Stapelung (bestehend aus: Ausschleusstation, Stapel- und Pufferband mit Waage und Beschriftungseinheit),
- BE 3 – Tiegel-Aufheiz- und Verladestation (bestehend aus: Tiegelvorwärmung und Tiegelabfertigung).

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen werden.

**II.****Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Versuchsanlage begonnen

und

b) die Versuchsanlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlöscht die Genehmigung gemäß § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV drei Jahre nach Inbetriebnahme der Versuchsanlage. Die Genehmigung kann auf Antrag höchstens um ein Jahr verlängert werden. Die Inbetriebnahme der Versuchsanlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf vorab schriftlich anzuzeigen.

**III.****Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Errichtung der Anlage werden auf insgesamt 428.000,-- Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**1.673,-- Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**



**BIC: WELADED**

**Kassenzeichen: 7331200001774463**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

## **IV.**

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt**

Die TRIMET Aluminium SE beabsichtigt am Standort Schleusenstr. 11 in 46562 Voerde eine Versuchsanlage zum Abgießen von Nichteisenmetalle (Aluminium) mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag zu errichten und zu betreiben. Mit Datum vom 03.09.2020 hat die TRIMET Aluminium SE bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 4 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum befristeten Betrieb einer Versuchsanlage gestellt.

Das am Standort Voerde in der Aluminiumelektrolyse hergestellte Primäraluminium ist als schmelzflüssiges Produkt nicht lagerfähig. Bislang wird das flüssige Aluminium in Spezialtiegel abgefüllt und an verschiedene Gießereien zur direkten Weiterverarbeitung geliefert. Im Falle einer Änderung der Marktgegebenheiten ist es der TRIMET Aluminium SE derzeit nicht möglich, einen Lagerbestand an Primäraluminium am Standort Voerde aufzubauen. Des Weiteren ist die Aluminiumelektrolyse der TRIMET Aluminium SE aufgrund ihres hohen Bedarfs an elektrischer Energie für die in Deutschland angestrebte Energiewende aus Gründen der Sicherstellung der Netzstabilität von hoher Bedeutung. Aus verfahrenstechnischen Gründen kann die Produktion von Primäraluminium nicht ohne weiteres kurzfristig gedrosselt oder gesteigert werden.

Die TRIMET Aluminium SE beantragt zunächst eine Versuchsgenehmigung, da sich bei herkömmlichen Gießverfahren gezeigt hat, dass sich durch Schrumpfung beim Erstarren des Flüssigmetalls häufig Risse in der Oberfläche der SOWs bilden. Bei der Lagerung im Freien wiederum sammelt sich Feuchtigkeit in den Rissen der SOWs, so dass die eingelagerte Feuchtigkeit beim Wiedereinschmelzen der SOWs eine Metallexplosion verursachen kann. Mit der beantragten Versuchsanlage soll künftig ein



Gießverfahren entwickelt werden, welches die Rissbildung eliminiert und die Freilagerung der SOWs am Standort Voerde ermöglicht.

Die Versuchsanlage soll in der bereits bestehenden und baurechtlich genehmigten Flüssigmetallversandhalle auf dem Werksgelände der TRIMET Aluminium SE errichtet und betrieben werden.

## **2. Genehmigungsverfahren**

### **2.1 Anlagenart**

Die SOW-Gießanlage ist als Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag der Nr. 3.8.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

### **2.2 Genehmigungserfordernis**

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag der Genehmigung.

### **2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Gemäß § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV sind für in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnete Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen (Versuchsanlagen), das vereinfachte Verfahren durchzuführen, wenn die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens eine auf drei Jahre befristete Genehmigung für eine Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV beantragt hat.



## 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.8.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Gießanlage der TRIMET Aluminium SE um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

## 2.5 UVP-Pflicht/ Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist kein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der Gießanlage nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs.1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die TRIMET Aluminium SE hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 03.09.2020 einen schriftlichen Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum befristeten Betrieb der Gießanlage als Versuchsanlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Voerde	Baurecht
Landrat des Kreises Wesel	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesund- heitsvorsorge, Brandschutz

### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen (genehmigungsbedürftige Anlagen).

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen am 29.01.2021 ergänzt.





Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.1.1 Luftverunreinigungen

Das abzugießende Aluminium wird bereits in flüssiger Form aus den Elektrolysezellen entnommen und bedarf keiner weiteren Behandlung durch Aufheizen oder der Zugabe von Zuschlagstoffen. Das Abgießen der Schmelze erfolgt in trockene, vorgeheizte Gießformen, die frei von Verunreinigungen sind, so dass beim Gießvorgang praktisch keine staubförmigen, diffusen Emissionen freigesetzt werden. Gasförmige Emissionen sowie geruchsintensive Stoffe werden beim Gießvorgang nicht freigesetzt.

#### 3.1.2 Geräusche

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 der TA Lärm („Prüfung im Regelfall“) ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm nicht überschreitet.

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies



ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 5 TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Im vorliegenden Verfahren wurde in einem Sachverständigengutachten dargelegt, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche die Immissionsrichtwerte zur Tag- und Nachtzeit an allen betrachteten Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschreiten, so dass die Bestimmung der Vorbelastung im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich ist. Des Weiteren zeigt das Gutachten, dass der Immissionsbeitrag der Anlage die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Aufpunkten zur Tag- und Nachtzeit um mehr als 10 dB(A) unterschreitet und somit physikalisch irrelevant ist.

Eine relevante Zusatzbelastung durch den Betrieb der Versuchsanlage kann daher ausgeschlossen werden. Die Prüfung der Schutzpflicht auf Basis einer hier gerechtfertigten Regelfallprüfung (Nr. 3.2.1 TA Lärm) ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich des Lärmschutzes erfüllt sind.

Für die rechtsverbindliche Festlegung von Aufpunkten und Immissionsrichtwerten bedarf es aufgrund der Historie des Standortes, der komplexen planungsrechtlichen Situation sowie der Tatsache, dass mehrere Anlagen verschiedener Betreiber auf in der Vergangenheit festgelegte oder zukünftig noch festzulegende Aufpunkte einwirken, eines umfassenden Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung der zuständigen Planungsbehörde sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Im vorliegenden Fall ist die Genehmigung zum Betrieb der Anlage auf drei Jahre befristet und die Verarbeitungskapazität der Anlage auf max. 50.000 Tonnen je Jahr beschränkt. Nach Angaben der Antragstellerin soll die unbefristete Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Gießerei mit einer Verarbeitungskapazität von 95.000 Tonnen flüssigem Aluminium je Jahr beantragt werden, sobald gesicherte Erkenntnisse aus dem Versuchsbetrieb vorliegen, die den dauerhaften Betrieb einer Gießerei technisch ermöglichen und aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheinen lassen. Das Genehmigungsverfahren wäre dann im förmlichen Verfahren, unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.



Auf die Festlegung von Immissionsaufpunkten und Immissionsrichtwerten kann im vorliegenden Verfahren verzichtet werden, da das Gutachten eines Sachverständigen gezeigt hat, dass der Versuchsbetrieb der Anlage nicht relevant zur Erhöhung der Lärmbelastung in der Nachbarschaft des Standortes beiträgt. Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm liegt keiner der betrachteten Immissionsaufpunkte im Einwirkungsbereich der Anlage.

### 3.2 Ausgangszustandsbericht

Gem. § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Gem. § 3 Abs. 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe im Sinne des Gesetzes gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Das in der Anlage gehandhabte, flüssige Aluminium, die Schlichte sowie das verwendete Hydrauliköl sind nicht in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährliche Stoffe eingestuft. Aufgrund der geringen eingesetzten Menge an Hydrauliköl und der Einstufung in WGK 1 fällt die Hydraulikanlage unter die Gefährdungsstufe A nach AwSV. Durch Einhaltung der Grundsatzanforderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann eine Freisetzung von Hydrauliköl im erheblichen Umfang, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen kann, ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war aufgrund der v. g. Voraussetzungen kein Ausgangszustandsbericht in Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG vorzulegen.



### 3.3 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,



#### 5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### 4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 4 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 4, 5, 6 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der TRIMET Aluminium SE nach § 4 Abs. 1 BImSchG vom 03.09.2020 auf Genehmigung zur Errichtung und zum befristeten Betrieb einer Versuchsanlage zum Angießen von Heißmetall und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### 5. Kostenentscheidung

##### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.673,-- Euro**.

##### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.



### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.8.1 genannten genehmigungsbedürftigen Gießanlage wird eine Gebühr von insgesamt 1.673,-- Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Neuerrichtung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 428.000,-- Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 2.390,-- Euro.

#### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

#### 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 1.673,-- Euro.



#### 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 BImSchG der Gießanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von 1.673,- - Euro festgesetzt.

### V.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

*Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.*

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außegerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*



Im Auftrag

Seite 15 von 15

Jörg Brandt

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (3 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen (3 Seiten)
  3. Hinweise (3 Seiten)





**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG**  
**Az.: 53.03-0382786-0140-G4-0073/20**

Anlage 1  
Seite 1 von 3

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 1**

1. Anschreiben vom 07.09.2020 ..... (1 Blatt)
2. Inhaltsverzeichnis ..... (1 Blatt)

**Fach 1: Antragsgegenstand**

3. Antragsgegenstand ..... (3 Blatt)

**Fach 2: Antragsformular**

4. Antragsformular 1 ..... (3 Blatt)
5. Formular 1 - Genehmigungsbestand ..... (1 Blatt)

**Fach 3: Lagepläne**

6. Werksplan ..... (1 Blatt)
7. Amtlicher Lageplan (1:500) ..... (1 Blatt)

**Fach 4: Versuchsbeschreibung**

8. Versuchsbeschreibung ..... (4 Blatt)

**Fach 5: Technische Beschreibung**

9. Technische Beschreibung der SOW-Gießanlage ..... (8 Blatt)
10. Anmerkung zum Vorgang des Schlichtens ..... (1 Blatt)

**Fach 6: Maschinenaufstellungsplan**

11. Maschinenaufstellungsplan ..... (1 Blatt)

**Fach 7: Verfahrensfleißbild**

12. Verfahrensfleißbild SOW-Gießanlage ..... (1 Blatt)



**Fach 8: Formulare 2 - 8.5**

- 13. Formular 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten .....(1 Blatt)
- 14. Formular 3 – Technische Daten .....(6 Blatt)
- 15. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen/ Abfälle .....(12 Blatt)
- 16. Formular 5 – Quellenverzeichnis Luft .....(1 Blatt)
- 17. Formular 6 – Abgasreinigung/ Abwasserbehandlung .....(2 Blatt)
- 18. Formular 7 – Wasserversorgung/ Entwässerung .....(3 Blatt)
- 19. Formulare 8.1 – 8.5 –Anlagen zum Umgang  
mit wassergefährdenden Stoffen .....(13 Blatt)

**Fach 9: Betrachtung der Umweltauswirkungen**

- 20. Betrachtung der Umweltauswirkungen .....(3 Blatt)

**Fach 10: Anlagen- und Arbeitssicherheit**

- 21. Angaben zur Anlagensicherheit und zum Arbeitsschutz .....(4 Blatt)

**Fach 11: Fundamentpläne**

- 22. Layout 20er Gießrondell .....(1 Blatt)
- 23. Fundamentplan 20er-Sows-Rondell .....(1 Blatt)

**Fach 12: Kopie des genehmigten Bauantrags**

- 24. Kopien der Unterlagen zum genehmigten Bauantrag  
für eine Flüssigmetallversandhalle .....(28 Blatt)

**Fach 13: Fortschreibung Brandschutzkonzept**

- 25. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes K2/2017 vom  
08.02.2017 .....(6 Blatt)

**Fach 14: Prüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes**

- 26. Prüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes .....(1 Blatt)

**Fach 15: Stellungnahme zur UVP-Vorprüfung**

- 27. Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls  
gem. UVPG .....(4 Blatt)



**Fach 16: Sicherheitsdatenblätter**

- 28. Sicherheitsdatenblatt QUINTOLUBRIC 888-68.....(8 Blatt)
- 29. Sicherheitsdatenblatt Terracote EP 7667.....(6 Blatt)

**Fach 17: Lärmgutachten/ Zertifikat Umweltmanagement**

- 30. Lärmgutachten der Müller-BBM GmbH vom 29.01.2021;  
Bericht Nr. M160751/02.....(37 Blatt)
- 31. Zertifikat Umweltmanagement.....(1 Blatt)



**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG**  
**Az. 53.03-0382786-0140-G4-0073/20**

Anlage 2  
Seite 1 von 3

**Nebenbestimmungen:**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage müssen nach den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingereichten Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.

**2. Immissionsschutz während der Bauphase**

- 2.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.
- 2.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.



- 2.3 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein Sachverständiger mit der Überprüfung zu beauftragen.
- 2.4 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) wird hingewiesen.

Anlage 2

Seite 2 von 3

### **3. Lärm**

- 3.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.
- 3.2 Die in Schallgutachten der Mülller-BBM GmbH vom 29.01.2021 (Bericht Nr. 160751/02) aufgeführten Voraussetzungen zur Einhaltung der ermittelten Beurteilungspegel (z. B. Schalleistungspegel der Aggregate, Schalldämmmaße der Gebäudeteile, Anzahl der Fahrzeugbewegungen) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen und einzuhalten. Sollten gleichwertige Maßnahmen beabsichtigt sein, die insgesamt zur Einhaltung der Beurteilungspegel führen, ist dies vorab mit mir abzustimmen.



#### **4. Arbeitsschutz**

Anlage 2

Seite 3 von 3

- 4.1 Die Versuchsanlage ist in den Flucht- und Rettungsplan zu integrieren. Die Flucht- und Rettungswege sowie deren Kennzeichnung und Beschriftung sind entsprechend anzupassen.
- 4.2 Für die Tätigkeit „Ansetzen von Schlichte“ ist eine geeignete und ausreichend dimensionierte Absauganlage zu installieren, die die Beschäftigten vor den auftretenden Stäuben schützt.



**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG**  
**Az. 53.03-0382786-0140-G4-0073/20**

Anlage 3

Seite 1 von 3

**Hinweise:**

**1. Baurecht**

- 1.1 Die Genehmigungsfreiheit (§§ 61 bis 63, 78 und 79 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW) sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung (§ 64 BauO NRW) entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt (§ 60 Abs. 2 BauO NW).
- 1.2 Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein. Die der Wahrung der dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten (§ 3 BauO NRW).
- 1.3 Die Auflagen und Hinweise der am 16.05.2017 für das Vorhaben „Neubau einer Flüssigmetallversandhalle mit Kragdach und Kranbahn (16t)“ erteilten Baugenehmigung Nr. 28-17 (Ziffer 12 der Antragsunterlagen) bleiben unberührt und sind weiter zu beachten.



## 2. Brandschutz

- 2.1 Aus brandschutzrechtlicher Sicht sind zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch, Rettung von Menschen und Tieren, sowie die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten) alle Punkte des Brandschutzkonzeptes K2/2017- 1 vom Brandschutzbüro Janssen vom 08.02.2017 in Verbindung mit der Fortschreibung vom 07.08.2020 notwendig und verbindlich.

## 3. Arbeitsschutz

- 3.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.
- 3.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
  - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
  - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
- 3.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des





Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

Anlage 3

Seite 3 von 3

- 3.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.